

Der Unfallbegriff im Schadenausgleichsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Unfallbegriff im Sozialversicherungsrecht
- Unfallbegriff im Privatversicherungsrecht
- Unfallbegriff im Haftpflichtrecht

UNFALLBEGRIFF IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Unfallbegriff ATSG

- Unfallbegriff: „plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper“ (ATSG 4)
- Unfallfolgen: „Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod“ (ATSG 4)

Unfallbegriff UVG

- Unfallbegriff nach ATSG gilt für die obligatorische Unfallversicherung (UVG 1 I i.V.m. 7 f.)
- Gleichstellung der Berufskrankheiten mit einem Berufsunfall (UVG 9 III)
 - Berufskrankheit gemäss Liste
 - Berufskrankheit gemäss stark überwiegender Wahrscheinlichkeit

Unfallbegriff UVG

- Gleichstellung der unfallähnlichen Körperschädigungen mit einem Unfall (UVV 9 II):
 - Knochenbrüche
 - Verrenkungen von Gelenken
 - Meniskusrisse
 - Muskelrisse
 - Muskelzerrungen
 - Sehnenrisse
 - Bandläsionen
 - Trommelfellverletzungen

UNFALLBEGRIFF IM PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Freiwillige Unfallversicherung UVG

- Selbstständigerwerbende mit Wohnsitz in der Schweiz und nicht obligatorisch versicherte im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder (UVG 4 I)
- Versicherungsverhältnis kommt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsvertrages, der analog den für privatrechtliche Versicherungsverträge geltenden Grundsätze auszulegen ist (EVG U 105/04 E. 6.1)

Freiwillige Unfallversicherung UVG

- Inhaltlich gelten die Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung sinngemäss (UVG 5 I) und die Verordnungsbestimmungen (UVV 134 ff.)
- (erweiterter) Unfallbegriff gemäss UVG gilt in der freiwilligen Unfallversicherung nach UVG
 - keine Besonderheiten betreffend Unfallfolgen

Freiwillige Unfallversicherung UVG

- (erweiterter) Unfallbegriff gemäss UVG gilt in der freiwilligen Unfallversicherung nach UVG
 - Besonderheiten in Bezug auf:
 - Abschlussrecht (UVV 134)
 - Ende der Versicherung (UVV 137)
 - versicherter Verdienst (UVV 138)
 - Prämien (UVV 139)

Unfallversicherung VVG

- Personenversicherung
 - Kollektivunfallversicherung (VVG 87)
 - Einzelunfallversicherung (VVG 88)
 - Aufsichtsrechtliche Bestimmungen für Unfall- bzw. Invaliditätsversicherung (AVO 131 I, 155 ff. und Anhang 1 A4 und B1)
- Schadenversicherung
 - Viehversicherung (VVG 64 II)
- keine Definition des Unfallbegriffes weder für die Personen- noch die Sachversicherung

Unfallversicherung VVG

- Personenversicherung
 - Kollektivunfallversicherung (VVG 87)
 - Einzelunfallversicherung (VVG 88)
 - Aufsichtsrechtliche Bestimmungen für Unfall- bzw. Invaliditätsversicherung (AVO 131 I, 155 ff. und Anhang 1 A4 und B1)
- Schadenversicherung
 - Viehversicherung (VVG 64 II)
- keine Definition des Unfallbegriffes weder für die Personen- noch die Sachversicherung

Unfallbegriff VVG

- Vereinbarungen hinsichtlich des versicherten Risikos (Unfall) sind zulässig (SG 1993 Nr. 920 E. 3b)
 - Abstrakte Umschreibung (Merkmale des Unfallbegriffs) mit Katalog von ausgeschlossenen Risiken (z.B. Unfall beim Fallschirmspringen, bei motorsportlichen Wettbewerben etc.)
 - Positive Umschreibung des Gefahrenumfanges

Unfallbegriff VVG

- Zulässigkeit nicht kohärenter AVB-Systeme
 - Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Versicherer mit den AVB ein System schafft, in welchem mit den Definitionen des Unfalls und der Krankheit nicht sämtliche körperlichen Beeinträchtigungen abgedeckt sind (OGer TG ZBR.2004.76 vom 25.01.2005 E. 4d)

Unfallbegriff VVG

■ Einschlüsse

– Echte Einschlüsse

- Nichtunfallereignisse bzw. nicht vom UVG gedeckte Ereignisse werden eingeschlossen
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (mit Ausnahme von Sonnenbrand)
 - unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen
 - unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen

Unfallbegriff VVG

- **Einschlüsse**
 - Unechte Einschlüsse
 - Unfallereignisse bzw. vom UVG gedeckte Ereignisse werden eingeschlossen
 - Ertrinken (OGer BL vom 25.01.2000 i.S. B. c. Alba Versicherungen)
- **Ausschlüsse**
 - Echte Ausschlüsse
 - Unfallereignisse bzw. vom UVG gedeckte Ereignisse werden ausgeschlossen

Unfallbegriff VVG

- **Ausschlüsse**
 - Unechte Ausschlüsse
 - Nichtunfallereignisse bzw. nicht vom UVG gedeckte Ereignisse werden ausgeschlossen
- **Auslegung unklarer Unfallbegriffe in den AVB**
 - Auslegung nach Treu und Glauben je nach Einzelfall?
 - Anwendung eines allgemein anerkannten Unfallbegriffs im Privatversicherungsrecht?
 - Anwendung des Unfallbegriffs gemäss ATSG/UVG?

Unfallbegriff Personenversicherung

- BGE 87 II 376
 - „Am 16. Januar 1958 fand die von ihrer Arbeit gegen Mitternacht heimkehrende Ehefrau X. in der Stube ihrer Wohnung den Mann auf dem Fenstersims sitzend mit einer an der Vorhangkonsole befestigten Schnur erhängt vor; er hatte den Hosenschlitz geöffnet und die Geschlechtsteile entblösst.“
 - Umstritten: freiwilliger Suizid oder unfreiwilliger Sexunfall?

Unfallbegriff Personenversicherung

- BGE 87 II 376
 - Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeeinträchtigung
 - „heute in Doktrin und Praxis herrschenden Auffassung ist für das Vorliegen eines Unfalles irrelevant, ob die zu der schädigenden Einwirkung führende Handlung freiwillig oder unfreiwillig war; erforderlich ist, dass die Körperschädigung eine unfreiwillige, d.h. gegen den Willen des Betroffenen eingetreten sei“ (E. 1)

Unfallbegriff Personenversicherung

- BGE 87 II 376
 - Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeeinträchtigung
 - „der Unfallbegriff jedenfalls in der Privatversicherung ein einheitlicher ist ohne Rücksicht auf Nuancen eher stilistischer Art in den Definitionsversuchen der verschiedenen Policen“ (E. 1)
 - Fazit: allgemeiner Unfallbegriff gemäss ATSG 4 gilt auch für die Unfallversicherung nach VVG

Unfallbegriff Personenversicherung

■ Unfallbegriff

– Taggeld-/Rentenversicherung/UVG-Zusatzversicherung

- AVB der Taggeld-/Rentenversicherung definieren den Unfall-begriff heterogen, zunehmend unter Verweis auf den Unfall-begriff gemäss ATSG oder UVG
- Beispiel Axa:
 - „Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Für unfallähnliche Körperschädigungen gilt die Regelung gemäss UVG.“

Unfallbegriff Personenversicherung

■ Unfallbegriff

- Taggeld-/Rentenversicherung/UVG-Zusatzversicherung
 - Keine Bindungswirkung an Beurteilung durch obligatorischen Unfallversicherung (BezGer Bremgarten OR.2004.50342 vom 04.05.2006 E. 2.2.1)
 - Problem: AVB erwähnen unfallähnliche Körperschäden und/oder Berufskrankheiten nicht
 - Ziff. 5 AVB UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung (Concordia) und lit. L AVB Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung (Mobilier)
 - Art. 7 Abs. 1 Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Bereiche (Swica) und Ziff 4 AVB Kollektiv-Unfallversicherung UVG-Zusatz (Vaudoise)

Unfallbegriff Personenversicherung

■ Unfallbegriff

– Taggeld-/Rentenversicherung/UVG-Zusatzversicherung

• Vertragsauslegung im Einzelfall

- Die Klausel, wonach Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen und Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen und ätzenden Stoffen den Unfällen gleichgestellt sind, begründet weder eine Berufskrankheitsversicherung noch deckt sie Gesundheitsschäden, welche durch Einatmen von Gasen oder Dämpfen während jahrzehntelanger Berufsarbeit ohne Unfall bzw. unfallähnliches Ereignis verursacht worden sind (OGer BL vom 25.01.2000 i.S. B. c. Alba Versicherungen)

Unfallbegriff Personenversicherung

- Unfallbegriff
 - Invaliditätsversicherung
 - Lebensversicherung
 - Suizide nach Ablauf von drei Versicherungsjahren werden regelmässig in die Deckung eingeschlossen

Unfallbegriff Sachversicherung

- Unfall ist keine sachversicherungstypische Gefahr
- Ausnahmsweise Verwendung des Unfallbegriffs
 - «Rauch» setzt eine plötzliche und unfallmässige Einwirkung voraus (lit. B/1.1 AVB Hausratversicherung/Musterbedingungen SVV)
 - Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod (lit. B2/2.2 AVB Hausratversicherung/Musterbedingungen SVV)

Unfallbegriff Sachversicherung

- Unfallbegriff in der Sachversicherung ist von demjenigen der Personenversicherung zu unterscheiden
 - Unerwartetheit des Ereignisses genügt (AppGer BS vom 05.02.1980 = BJM 1980, S. 146 E. 3a)
 - Absinken des Bootes wegen eines starken Nordwindes und des damit verbundenen hohen Wellengangs als Unfall oder höhere Gewalt?
 - Kein Unfall, da nicht plötzlich (Gerichtskommission Unterrheintal SG vom 29.10.1997 i.S. M. c. Union UAP Versicherungs-Gesellschaft E. 3b)

Unfallbegriff Vermögensversicherung

- Unfall ist keine vermögensversicherungstypische Gefahr
- Ausnahmsweise Verwendung des Unfallbegriffs
 - Motorfahrzeughaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden, die entstehen:
 - durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge
 - durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden

Unfallbegriff Vermögensversicherung

- Ausnahmsweise Verwendung des Unfallbegriffs
 - Motorfahrzeughaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden, die entstehen durch:
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge (Art. B1 AVB Motorfahrzeugversicherung /Musterbedingungen SVV)
- Unklarheit des Verkehrsunfallbegriffs
 - Strassenverkehrsunfallbegriff gemäss SVÜ 1 II
 - Verkehrsunfall i.S. v. SVG 58 II
 - Verkehrsunfall i.S.v. VRV

Unfallbegriff Vermögensversicherung

- Bedeutung des Begriffs des „Verkehrsunfalls“ i.S.v. SVG 58 II
 - Nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug ist noch im Verkehr
 - Bejaht
 - Abstellen von Fahrzeugen an untunlicher Stelle (BGE 97 II 166 und 107 II 272)
 - Giger, SVG-Kommentar N 55 zu Art. 58:
 - » unbeleuchtetes Parkieren auf öffentlicher Strasse bei Nacht
 - » unvorsichtiges Öffnen der Türen des stillstehenden Autos
 - » Abrollen eines zu wenig gesicherten, auf steiler Strasse parkierten Fahrzeugs

Unfallbegriff Vermögensversicherung

- Bedeutung des Begriffs des „Verkehrsunfalls“ i.S.v. SVG 58 II
 - Verneint:
 - Reparatur in Garage (Giger, SVG-Kommentar N 55 zu Art. 58)
 - Arbeiter wird von der aufspringenden Ladewand eines stehenden Lastwagens getroffen (BGE 107 II 276)
 - Kollision zweier Fahrzeuge auf einem ferry-boat, die allein auf das unruhige Meer zurückzuführen ist (BGer vom 25.08.1992 = SG 1992 Nr. 886)
 - Umkippen eines parkierten Motorrades löst ein dominoartiges Umfallen der daneben stehenden Motorräder aus (OGer SO vom 21.10.1991 = SG 1991 Nr. 780)

Unfallbegriff Vermögensversicherung

- Bedeutung des Begriffs des „Verkehrsunfalls“ i.S.v. VRV 23 III, 54 I und 55 f.
 - weite Definition des Unfallbegriffs (VGer VGE 20014 vom 28.04.1997 = BVR 1997, 552 E. 3e/bb)
- Bedeutung des Begriffs des „Verkehrsunfalls“ im Verwaltungsrecht
 - Ersatz der Löschkosten eines in Brand geratenen Motorfahrzeugs (VGer VGE 20014 vom 28.04.1997 = BVR 1997, 552 E. 3e/bb)

UNFALLBEGRIFF IM HAFTPFLICHTRECHT

Haftungstatbestand und Unfall

- Haftungstatbestände
 - Widerrechtlichkeit/Sittenwidrigkeit (OR 41)
 - Besondere Haftungstatbestände der Kausalhaftung
 - Werkmangel (OR 58)
 - Schädigung im Rahmen eines tiertypischen Verhaltens (OR
 - Besondere Haftungstatbestände der Gefährdungshaftung
 - Verwirklichte Betriebsgefahr (SVG 58 I)
 - Verwirklichung einer besonderen Gefahr

Haftungstatbestand und Unfall

- Wann ist die verwirklichte Betriebsgefahr (SVG 58 I) ein Unfall i.S.v. ATSG 4
 - Problem der Ungewöhnlichkeit
 - Bejaht:
 - Zusammenstoss zweier Autos, auch wenn der Vorgang alltäglich ist und die Autofahrer/innen deshalb mit einem solchen Geschehen rechnen müssen (BGer U 131/03 vom 25.03.2005 E. 3.3 f. und RKUV 1999 Nr. U 333 S. 198 f. E. 3c

Haftungstatbestand und Unfall

- Wann ist die verwirklichte Betriebsgefahr (SVG 58 I) ein Unfall i.S.v. ATSG 4

– Verneint:

- bloss leichte Berührung (BGer U 491/06 vom 20.08.2007 E. 4.3)
- starkes und unerwartetes Abbremsen eines Autofahrers, ohne dass es zu einer Kollision mit einem anderen Verkehrsteilnehmer gekommen wäre (BGer U 313/04 vom 01.02.2005 E. 5.2, U 131/03 vom 25.03.2004 E. 3.3 f., U 117/02 vom 09.05.2003 E. 2 und U 349/99 vom 03.08.2000)

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch